

Antrag auf Änderung der Ortsgestaltungssatzung(OGS)Allgemein, hier: §6 sowie OGS Ortskern, hier: §9 Installierung von Sendeanlagen

Die Errichtung von Mobilfunkübertragungsstationen sind innerhalb der Siedlungsbereiche unzulässig.

Die Errichtung von Mobilfunkübertragungsstationen im übrigen Gemeindegebiet ist nur innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen/dargestellten Standorte zulässig

Die Gestaltung der Mobilfunkübertragungsstationen und die Masthöhen sind den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes unterzuordnen

Begründung:

Die Strahlenbelastung durch Mobilfunkanlagen im Gemeindegebiet soll möglichst gleichmäßig gering gehalten werden. Allerdings ist angesichts der Zunahme von Mobilfunkübertragungsanlagen und auf Grund der zu erwartenden Aufstellung von Sendemasten für den BOS-/Tetra- Funk für Polizei und Feuerwehr dieser Grundsatz gefährdet. Auch widerspricht dies dem avisierten Ziel Kompetenzzentrum Gesundheit zu werden.

Um die Belastung für die Bevölkerung gering bzw. gleichmäßig gering zu halten, soll ein Untersagen von Mobilfunkübertragungsanlagen im Siedlungsbereich durch die OGS sowie die Ausweisung von Standorten für Mobilfunkanlagen im Rahmen des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Damit wird für die Bürger Murnaus Klarheit geschaffen, und dem Antennenwildwuchs Einhalt geboten und dem Gebot der Strahlungsminimierung Rechnung getragen.

Auch eine aktuelle Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 23.11.2010 bejaht ausdrücklich die Zulässigkeit einer vorsorgeorientierten kommunalen Bauleitplanung.

Wir beantragen die Erstellung eines Mobilfunkkonzepts mit dem Ziel den Flächennutzungsplan für Murnau, hier: Ausweisung von Standorten für Mobilfunkübertragungsstationen, anschließend zu ändern. .

Für ÖDP/Bürgerforum
Guntram Gattner